

1 Buchführungspflicht nach Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung

1.1 EÜR (Einnahmen-Überschuss-Rechnung)

- Mitglieder der freien Berufe dürfen sie verwenden und
- Kaufleute und GbR unter €600.000,-€ Umsatz und €60.000,- Gewinn (Kleingewerberegulung)
- §15 EStG: Regelt was Einkünfte sind
- §18 EStG: Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehört die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.



1.2 GuV (Gewinn- und Verlustrechnung; Doppelte Buchführung)

- Alle Kapitalgesellschaften: GmbH, UG, AG, KG und alle die eine Eintragung im Handelsregister haben. -
Buchführungspflicht nach §238: (1) HGB: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage deines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muß so beschaffen sein, daß sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- §1 Abs. (1): Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sein denn, daß das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. - §140 AO (Abgabenordnung) hat eine catch-all Funktion. Wenn es eine Buchführungsregelung in einem anderen Gesetz gibt, gilt sie auch gegenüber dem Finanzamt.
- §141 AO führt noch einmal die Grenzen von €600.000,-€ Umsatz und €60.000,- Gewinn auf.



Achtung: Gilt nur für Einzelunternehmer und GbR.

2 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

2.1 Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein.

Dazu gehört:

- eine sachgerechte Organisation
- eine übersichtliche Organisation des Jahresabschlusses
- ein Verbot, Vermögenswerte und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge miteinander zu verrechnen (Bruttoprinzip, Saldierungsverbot), und
- ein Verbot, Buchungen unleserlich zu machen
- ein Verbot, Bleistifteintragungen vorzunehmen

2.2 Alle Geschäftsvorfälle müssen fortlaufend, vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet gebucht werden.

2.3 Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen.

2.4 Die Buchführungsunterlagen müssen ordnungsmäßig aufbewahrt werden.

2.5 GOBD: Eine interne Verwaltungsvorschrift des Finanzamtes

3 (Finanz-)Buchhaltung (pagatorische Buchhaltung) und Kosten- und Leistungsrechnung (K&L)



	FiBu	K&L Rechnung
Ziel	Gesamtergebnis Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	Prüfung auf Wirtschaftlichkeit
Berechnung	Alle Vorgänge der GuV	Kosten der Leistungserbringung
Adressat	Extern	Intern

4 Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

- Bilanzidentität §252 HGB
- Bilanzklarheit §264 HGB und §266 HGB
- Bilanzkontinuität §252 HGB
- Bilanzwahrheit §239 HGB



- Grundsatz Richtig und Vollständig §239 HGB
- Herstellungskosten, Anschaffungskosten §255 HGB
- Niederstwertprinzip: z.B. unsichere Gewinne niedrig ansetzen, unsichere Verluste mit dem größeren Verlust



040-41006620



www.buehnenwerk.de

post@buehnenwerk.de